



**BURGERGEMEINDE BÄTTERKINDEN**

## **Nutzungsreglement**

**Fassung: Oktober 2023**

## Allgemeines

- Grundsatz**                    **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Bätterkinden
- <sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr**                **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung**                    **Art. 3** <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des Nutzungsjahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

## Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung**        **Art. 4** <sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bätterkinden besitzt,  
   b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und  
   c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat  
   d) einen eigenen Haushalt führt.
- <sup>2</sup> Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.
- Verlust der Nutzung**            **Art. 5** <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,  
   b) aus der Gemeinde wegzieht,  
   c) das Bürgerrecht aufgibt,  
   d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet  
   e) den eigenen Haushalt aufgibt
- <sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

**Art. 6** <sup>1</sup> Ist auch der Ehemann/die Ehefrau Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

<sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

<sup>3</sup> Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

## Nutzungsarten

a) Barnutzen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb führen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche das Rentenalter noch nicht erreicht haben

<sup>3</sup> Das Bürgerland soll nach Möglichkeit den berechtigten Bürgerinnen/Bürgern zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Bürgerland vorab an Bürger/Bürgerinnen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

<sup>2</sup> Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

Pachtverträge

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

<sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

## Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 11** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten **Art. 12**-Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Burgerversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 30. November 2004, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 27. November 2023 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Bätterkinden

Der Präsident:

Peter Althaus.....

Die Sekretärin:

Claudia Knuchel.....

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 27. Oktober 2023 bis 26. November 2023 während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Bätterkinden öffentlich aufgelegt war. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Ort, Datum

Bätterkinden, 27. November 2023

Die Sekretärin:

Claudia Knuchel.....